

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	4
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft.....	5
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurecht- und Naturschutzamt	5
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Ordnungsamt.....	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Straßenplanung	9
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	10
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.10	Vodafone West GmbH	11
A.11	EGT Energie GmbH.....	11
A.12	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER	
	ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt.....	12
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4.....	12
B.3	Stadt St. Georgen	12
B.4	Stadt Triberg	12
B.5	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	12
B.6	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter	12
B.7	Gemeinde Gütenbach	12
B.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt	12
B.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt	12
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55.....	12
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 2	12
B.12	Stadt Furtwangen – Tiefbau.....	12
B.13	Stadt Furtwangen – Bau- und Liegenschaftsverwaltung	12
B.14	aquavilla GmbH.....	12
B.15	Kreisbeauftragter für Naturschutz	12
B.16	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.....	12
B.17	LNW Arbeitskreis Schwarzwald-Baar mit NABU-Kreisgruppe	12
B.18	Handwerkskammer Konstanz	12
B.19	Industrie- und Handelskammer.....	12
B.20	Gemeinde Schönwald	12
B.21	Gemeinde Simonswald	12
B.22	Stadt Vöhrenbach	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 18.09.2023)	
A.1.1	Schutzgebiete oder geschützte Arten sind nicht innerhalb des Geltungsbereichs betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Änderungen oder nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (k.wolf@lrasbk.de oder naturschutz@lrasbk.de untere Naturschutzbehörde).	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird den Behörden die endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
A.1.3	Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Daher kann auf einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Vom Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete oder Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Wir begrüßen die Vorgaben zum Artenschutz unter Punkt 4.1. sowie zum Verbot von Schottergärten unter Punkt 2.4.1 in den Bauvorschriften und bitten darum diese weiterhin beizubehalten.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.6	Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen sind die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 NatSchG). Beleuchtungen, die in geschützte Landschaftsbereiche hineinstrahlen (z.B. in Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope) oder sich in diesen befinden, sind grundsätzlich verboten (§ 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG). Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses	Dies wurde bereits berücksichtigt. Der Hinweis zur Beleuchtung unter Ziffer 4.1 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG). Das Fassadenbeleuchtungsverbot gilt unabhängig der Besitzverhältnisse für sämtliche Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, öffentliche Gebäude, Denkmäler etc.). Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 wird beispielsweise durch die Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird, durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin) Rechnung getragen. Des Weiteren ist auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden. Durch eine Verwendung von Einrichtungen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder smarthome Technologien) können die Nutzungszeiten der Beleuchtung beschränkt werden."	
A.1.7	Die Pflanzvorgabe unter Punkt 1.11 sieht die Anpflanzung eines heimischen Laubbaumes pro 600 qm angefangener Grundstücksfläche vor. In der angehängten Pflanzliste unter „Bäume“ empfehlen wir die Spezies Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i> anstatt der Winterlinde aufzulisten.	Dies wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird entsprechend geändert.
A.1.8	Außerdem sollte u.E. folgende Vorgabe zu vogelfreundlichem Bauen an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan aufgenommen werden: An großflächig vorgesehenen Glasflächen sollen bei einem erhöhten Vogelschlag geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).	Dies wird berücksichtigt. Unter Ziffer 4.2 der Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.9	Es wird empfohlen die Grünfläche auf Flurstück 170 extensiv zu pflegen und naturnah zu gestalten.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Ziffer 1.8 der Bebauungsvorschriften bereits aufgenommen.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 18.09.2023)	
A.2.1	Anbei unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lraskb.de).	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird den Behörden die endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
A.2.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser Die Ausführungen zu den Punkten Umgang mit Niederschlagswasser und abwassertechnische Erschließung des Plangebietes werden als ausreichend erachtet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Starkregen Die Ausführungen zum Risiko von Starkregen und wild abfließenden Niederschlagswasser in den Bebauungsvorschriften werden als ausreichend erachtet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Bodenschutz <u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u> Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt. Somit ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als gering anzusehen. Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.6	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine relevanten Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis unter Ziffer 4.7 der Bebauungsvorschriften zum Bodenschutz wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.	
A.2.7	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.8	Grundwasserschutz Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Schreiben vom 13.09.2023)	
A.3.1	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich der BPI „Stadtzentrum-Wilhelmstraße“ im bebauten Innenbereich der Stadt Furtwangen befindet. Der Geltungsbereich beträgt ca. 2,06 ha. Lt. den vorgelegten Planunterlagen wird die überplante Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt. Somit ist davon auszugehen, dass durch die Inanspruchnahme dieser Fläche zu Wohnzwecken (Besonderes Wohngebiet = WB und Mischgebiet = MI) kein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen ist und agrarstrukturelle Belange nicht berührt sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Laut den Planungsunterlagen wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Aufgrund des Umfangs des o.g. BPI sowie der kumulierenden Wirkung anderer vorliegender Bebauungspläne ist eine Vorprüfung des Einzelfalls zum beschleunigten Verfahren erforderlich. Agrarstrukturelle Belange stehen aus unserer Sicht der Vorprüfung des Einzelfalls nicht entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass keine zusätzlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dies nachträglich der Fall sein, bitten wir um eine erneute Anhörung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurecht- und Naturschutzamt (Schreiben vom 25.08.2023 und vom 26.09.2023)	
A.4.1	Die untere Baurechtsbehörde hat hierzu keine Bedenken und Anmerkungen. Der Bebauungsplan kann nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Satzungsbeschluss.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden. Dieser soll daher entsprechend berichtigt werden. Wir bitten Sie, uns über das Abwägungsergebnis zu informieren und uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde wird gesondert Stellung nehmen.	
A.4.2	Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2023 möchten wir im Nachgang noch folgendes ergänzen: Die festgesetzten Dachneigungen im Plangebiet sollten nochmals überdacht und überprüft werden. Die Vorentwurfsplanungen der Neubaubebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich der alten Post wurde bislang mit einer Dachneigung von ca. 20° Grad favorisiert und abgestimmt. Aus unserer Sicht sollte aus baulichen und bauordnungsrechtlichen Gründen an der 20° Grad Dachneigung für die angedachte Neubebauung in diesem Bereich festgehalten werden, da diese unter Umständen hinsichtlich Abstandsflächen mit einer steileren Dachneigung nicht (mehr) realisierbar sein könnte. Gerade auch im Bereich des besonderen Wohngebietes sind vereinzelt unterschiedliche bzw. versetzte Dachneigungen vorzufinden, was in den Bauvorschriften entsprechend berücksichtigt werden sollte. Aus unserer Sicht angeregt wird die Bildung verschiedener Zonen mit entsprechenden Dachneigungen. Bei der Bebauung in dem ausgewiesenen Mischgebiet unmittelbar in der Wilhelmstraße könnte beispielweise eine andere Dachneigung festgesetzt werden als für die über die Gartenstraße erschlossene Baulücke bzw. für die Bebauung im besonderen Wohngebiet. Wir bitten Sie, uns über das Abwägungsergebnis zu informieren und uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zu den Dachneigungen werden überarbeitet unter Berücksichtigung der bestehenden sowie der für den Neubau geplanten Dachneigungen. Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Satzungsbeschluss.
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Ordnungsamt (Schreiben vom 08.08.2023)	
A.5.1	Von Seiten der Kreispolizeibehörde ergeht folgende Stellungnahme: Bei den in der Nähe zum Friedhof liegenden Gebäude handelt es sich um Bestandsgebäude, deren baulicher Mindestabstand zum Friedhof gem. § 8 Abs. 1 BestattG eingehalten ist. Durch die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Überplanung des Gebietes ergibt sich keine Änderung des Charakters des in der Nähe liegenden, vorhandenen Baugebiets. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass die Neubebauung des Areals der alten Post oder die mögliche Erweiterung der bestehenden Bausubstanz zu einer Beeinträchtigung der Ruhe und Würde des Friedhofs führt.	
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.09.2023)	
A.6.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche teilweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsmassen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von bis zu wenigen Metern überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die Verwitterungs-/Umlagerungsmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis unter Ziffer 4.6 der Bebauungsvorschriften zur Geotechnik wird dementsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.6.2	Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Mineralische Rohstoffe Ergänzend zum Abschnitt 4.6 "Bodenschutz" der Bebauungsvorschriften wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren"). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung#Abfallverwertungskonzept https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/926515/Erl%C3%A4uterungen+und+Hinweise+zum+AV-Formblatt_V1.1_2021_07_08_barrierefrei.pdf/91036ec6-ca89-4c9e-98ab-7e9bca12c199) Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis unter Ziffer 4.7 der Bebauungsvorschriften zum Bodenschutz wird entsprechend ergänzt.
A.6.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
A.6.5	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Straßenplanung (Schreiben vom 14.08.2023)	
A.7.1	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 25.07.2023 geprüft. Der Bebauungsplan grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes. Lt. Ihren Unterlagen sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und damit auch nicht an der B 500 geplant. Falls doch Eingriffe in die B 500 erforderlich werden, sind diese mit uns abzustimmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus dem Bebauungsgebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu. Bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, bitten wir um weitere Beteiligung.	
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 24.08.2023)	
A.8.1	Wir danken für die Kennzeichnung der Kulturdenkmale und die Aufnahme der Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen in die Bebauungsplanunterlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.08.2023)	
A.9.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 19.09.2023)	
A.10.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	EGT Energie GmbH (Schreiben vom 09.08.2023)	
A.11.1	Den Geltungsbereich versorgen wir mit 0,4 kV-/20kV- Strom-Erdkabel und Gas. Außerdem verläuft die Gashochdruckleitung durch die Breg- und Baumannstraße. Hier muss ein Schutzstreifen von links und rechts je 3 m eingehalten werden. Änderungen innerhalb des Schutzstreifens müssen abgesprochen werden. Planungen oder sonstige Maßnahmen im Geltungsbereich sind von uns derzeit keine vorhanden. Sollten in diesem Gebiet Tiefbauarbeiten stattfinden oder Straßen saniert werden bitten wir um Rückmeldung für eventuelle Änderungen oder Neuverlegungen. Ansonsten haben wir keine Einwände zum Bebauungsplan.	Dies wird berücksichtigt. In dem Bereich der Leitungen sind derzeit keine Änderungen oder Straßensanierungen geplant. Zukünftige Änderungen sind mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. Der vorliegende Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.
A.12	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 09.08.2023)	
A.12.1	Wir haben hier keine Einwände, möchten aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich bereits unsere Breitbandleitungen verlegt haben und die neu dazukommenden Gebäude ebenfalls an das Glasfasernetz des Zweckverbandes Breitbandversorgung anschließen können. Die genaue vorhandene Leitungsführung können Sie unter planauskunft-breitband@lrasbk.de anfragen. Gerne dürfen Sie auch den betreffenden Grundstückseigentümern die Kontaktdaten weitergeben, so dass diese sich wegen eines Glasfaseranschlusses rechtzeitig informieren können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 14.08.2023)
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 30.08.2023)
B.3	Stadt St. Georgen (Schreiben vom 15.08.2023) – keine weitere Beteiligung
B.4	Stadt Triberg (Schreiben vom 21.08.2023)
B.5	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg (Schreiben vom 21.08.2023)
B.6	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter (Schreiben vom 07.08.2023)
B.7	Gemeinde Gütenbach (Schreiben vom 09.08.2023)
B.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt
B.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 2
B.12	Stadt Furtwangen – Tiefbau
B.13	Stadt Furtwangen – Bau- und Liegenschaftsverwaltung
B.14	aquavilla GmbH
B.15	Kreisbeauftragter für Naturschutz
B.16	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.
B.17	LNK Arbeitskreis Schwarzwald-Baar mit NABU-Kreisgruppe
B.18	Handwerkskammer Konstanz
B.19	Industrie- und Handelskammer
B.20	Gemeinde Schönwald
B.21	Gemeinde Simonswald
B.22	Stadt Vöhrenbach

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.